

Interessenbekundungsverfahren (IBV) zu Flächen des Freistaats Thüringen

**in der Gemarkung
Gorsleben**

**Freistaat Thüringen
c/o Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b
99099 Erfurt**

Inhaltsverzeichnis

1. VORABINFORMATION	3
2. LOSBILDUNG	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
3. HINWEIS ZUR ERSTELLUNG IHRES GEBOTES	12
4. BEDINGUNGEN DES INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHRENS.....	12
5. ANLAGE.....	20

Der Verkauf und die Vervielfältigungen des Materials des Interessenbekundungsverfahrens durch Dritte – auch auszugsweise – bedürfen der Zustimmung.
Wir weisen die Interessenten darauf hin, dass alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr erfolgen.

VORABINFORMATION

Die zu verpachtenden Flächen befinden sich in der Gemarkung Gorsleben im FFH-Gebiet Nr. 29 „Westliche Schmücke – Spatenberge“, im Vogelschutzgebiet (SPA) Nr.9 „Hainleite - Westliche Schmücke“, im Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 387 „Kahle Schmücke bei Heldringen“.

Es handelt sich um Flächen des Freistaates Thüringen, die dem Ressort Naturschutz zugeordnet sind.

Die Flächen sind unter Einhaltung der in den beigeschlossenen Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens (siehe Punkt 2. Losbildung) aufgeführten naturschutzfachlichen Zielsetzungen zu bewirtschaften und zu entwickeln.

Zur Erreichung dieser naturschutzfachlichen Zielsetzung ist als ein entscheidender Bestandteil des Gebotes, ein **entsprechendes Nutzungskonzept** einzureichen.

Vorbehaltlich der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit der Verschaffung des unmittelbaren Besitzes durch den Eigentümer der zur Verpachtung stehenden Flächen, soll Beginn in Absprache mit dem Pächter **in 2026** sein. Ein Rechtsanspruch hierauf ist jedoch ausgeschlossen.

In den vorliegenden Unterlagen ist genau beschrieben, wie das Gebot auszufüllen ist. Wir bitten Sie, diese Unterlagen gründlich zu lesen und nur vollständige Gebote einzureichen.

Die Bieter haben die Möglichkeit die Flächen des Interessenbekundungsverfahrens vorab zu besichtigen.

LOS-BILDUNG

Pachtfläche:

Gesamtfläche	26,1797 ha
davon Ackerland	25,3532 ha
davon Geringstland*	0,8265 ha

*Sonstige Flächen, die nicht mit einem Feldblock GL oder AL belegt sind

Pachtbeginn: Anbaujahr 2026/27, Laufzeit 3 Jahre.

Es wird ein langfristiges Pachtverhältnis angestrebt, soweit durch die Art der Nutzung die Naturschutzziele erreicht werden.

Naturschutzfachliche Zielstellung und Vorgaben

Im FFH-Gebiet Nr. 29 „Westliche Schmücke – Spatenberge“ kommen fast ein Drittel aller bundesweit stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Ackerwildkräuter vor. Deshalb sind die hier angebotenen Flächen für den Ackerwildkrautschutz von besonderer Bedeutung.

Zahlreiche vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Arten wie Flammen-Adonisröschen (*Adonis flammea*), Gelber Günsel (*Ajuga chamaepitys*) oder Rundblättriges Hasenohr (*Bupleurum rotundifolium*) kommen nur unter günstigen Anbaubedingungen und aktuell nur in geringen Zahlen vor. Für den Erhalt der schützenswerten Ackerwildkräuter ist eine angepasste ackerbauliche Nutzung erforderlich.

Die Lebensweise der Ackerwildkräuter ist vollständig an die Bewirtschaftungsabläufe der angebauten Kulturen gekoppelt. Ein jährlicher Umbruch durch Pflügen oder Grubbern ist essenziell. Während Kurzzeitbrachen (ein- bis zweijährig) für einige seltene Ackerwildkräuter durchaus förderlich sein können, kommen auf langjährigen Brachen meist konkurrenzstarke, mehrjährige Arten auf, die zur Unterdrückung der meist einjährigen Ackerwildkräuter führen.

Chemische Pflanzenschutzmittel und intensive (mehrfache) mechanische Störungen wirken sich zusätzlich negativ auf die Ackerwildkrautflora aus. Für die Bewirtschaftung der Flächen wird keine Kultur zwingend ausgeschlossen. Entscheidend ist die Einhaltung einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit Winter- und Sommerkulturen sowie Halm- und Blattfrüchten. Für spätkeimende Ackerwildkräuter ist ein verzögerter Stoppelumbruch von Vorteil, sofern keine Probleme mit Ungräsern auf den Flächen bestehen.

Die Fläche aus Los 2 wurde bisher als Brache genutzt. Aufgrund der bestehenden Vorverunkrautung ist ein angepasstes Management notwendig, um Dominanzen von Problemunkräutern/-gräsern zu brechen.

Die Ackerflächen befinden sich in der Förderkulisse zum Schutz der Segetalflora (Priorität 1). Eine Beantragung von KULAP-RA kann erfolgen, eine Entscheidung über die Förderung obliegt jedoch der zuständigen Bewilligungsbehörde.

Aufgrund der Lage und Größe der Flächen bestehen unterschiedliche Anforderungen an die Bewirtschaftung, die in den nachfolgend dargestellten Nutzungskonzepten für die einzelnen Lose zwingend zu berücksichtigen sind.

Los-Nr.	Flurstücke	Nutzungsanforderung	Pflugtausch
1	Gemarkung Gorsleben, Flur 2, FlSt. 8, 297/48	Extensive Ackernutzung - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel *¹ - eine mechanische Regulierung der Kulturpflanzenbestände (Striegel, Hacke) ist nach Absprache mit der SNT möglich - reduzierte Düngung, möglichst unter Verwendung organischer Düngemittel (z.B. Festmist) - Lichte Kulturpflanzenbestände durch Verminderung der Saatgutstärke/Doppelter Reihenabstand - <u>Optional</u>: Stoppelruhe bei Winterkultur bis 15.09., Sommerkultur überwinternd	In Abstimmung möglich
2	Gemarkung Gorsleben, Flur 2, FlSt. 23, 24/4	Extensive Ackernutzung - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel *¹ - eine mechanische Regulierung der Kulturpflanzenbestände (Striegel, Hacke) ist nach Absprache mit der SNT möglich - reduzierte Düngung, möglichst unter Verwendung organischer Düngemittel (z.B. Festmist) - Lichte Kulturpflanzenbestände durch Verminderung der Saatgutstärke/Doppelter Reihenabstand - <u>Optional</u>: Stoppelruhe bei Winterkultur bis 15.09., Sommerkultur überwinternd	

Los-Nr.	Flurstücke	Nutzungsanforderung	Pflugtausch
3	Gemarkung Gorsleben, Flur 2, FlSt. 9/1, 27, 178, 188, 203, 217, 372/28, 433/182, Flur 3 FlSt. 17, 25, 26, 33, 198/37	Extensive Ackernutzung (gilt nur für Flst 9/1 und 27) - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel *¹ - eine mechanische Regulierung der Kulturpflanzenbestände (Striegel, Hacke) ist nach Absprache mit der SNT möglich - reduzierte Düngung, möglichst unter Verwendung organischer Düngemittel (z.B. Festmist) - Lichte Kulturpflanzenbestände durch Verminderung der Saatgutstärke/Doppelter Reihenabstand - <u>Optional</u>: Stoppelruhe bei Winterkultur bis 15.09., Sommerkultur überwinternd	In Abstimmung möglich
4	Gemarkung Gorsleben, Flur 1, FlSt. 32/1, 57/8 Flur 2, FlSt. 52/1	Extensive Ackernutzung (gilt nur für Flst. 52/1) - Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel *¹ - eine mechanische Regulierung der Kulturpflanzenbestände (Striegel, Hacke) ist nach Absprache mit der SNT möglich - reduzierte Düngung, möglichst unter Verwendung organischer Düngemittel (z.B. Festmist) - Lichte Kulturpflanzenbestände durch Verminderung der Saatgutstärke/Doppelter Reihenabstand - <u>Optional</u>: Stoppelruhe bei Winterkultur bis 15.09., Sommerkultur überwinternd	In Abstimmung möglich

*¹ Bei Auftreten von Problemunkräutern/-gräsern ist der Einsatz selektiv wirkender Pflanzenschutzmittel unter Einhaltung des geltenden Ordnungsrechts (PflSchAnwV) und nach vorheriger Absprache mit der Stiftung Naturschutz Thüringen in Einzeljahren zulässig.

Die Flächen, die zur Verpachtung stehen, sind auf der Kartengrundlage von Orthofotos nachfolgend abgebildet.

Abbildung 1: Übersichtskarte der verschiedenen Lose zum Interessenbekundungsverfahren in der Gemarkung Gorsleben

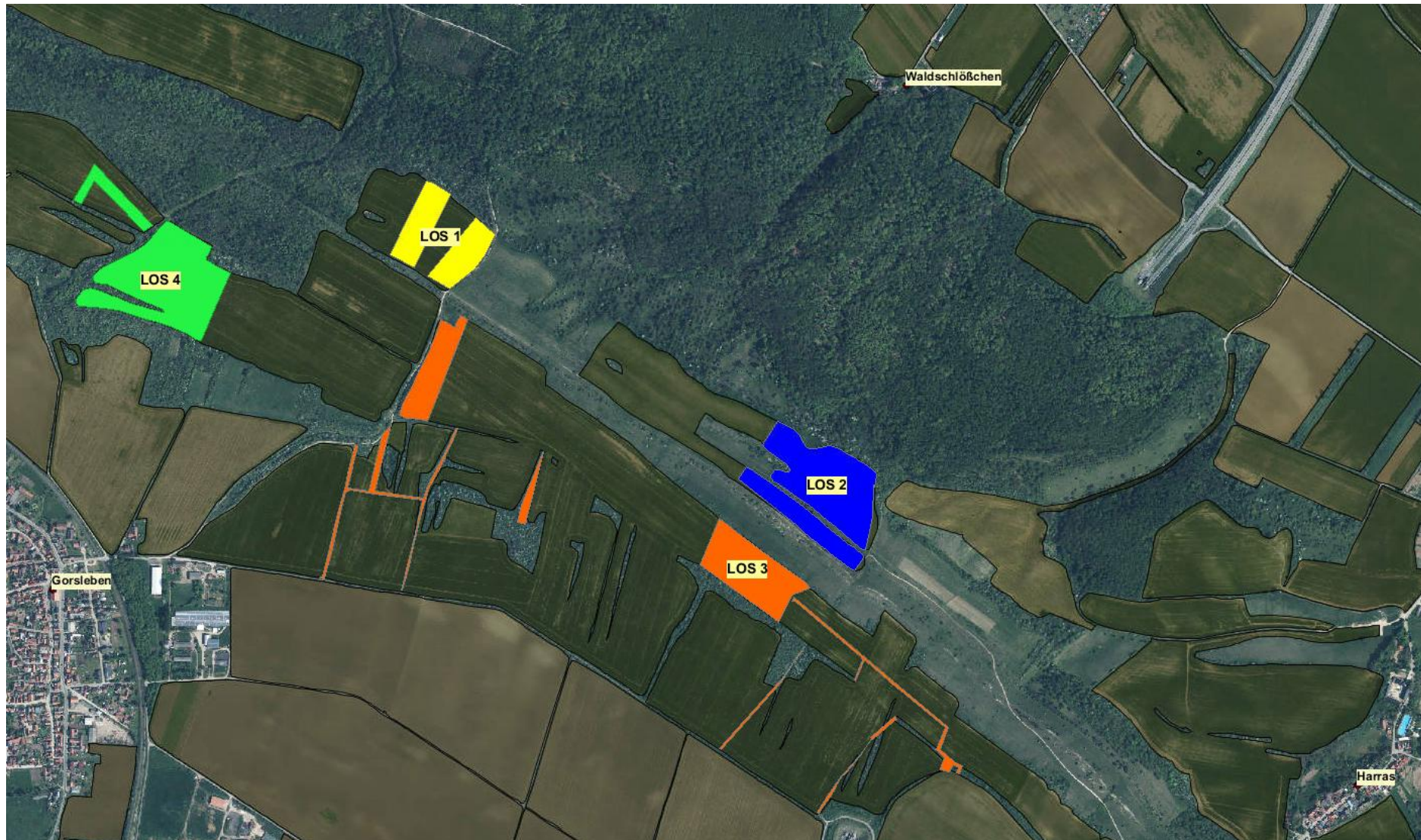


Abbildung 2: Detailkarte Los 1 zum Interessenbekundungsverfahren in der Gemarkung Gorsleben



Abbildung 3: Detailkarte Los 2 zum Interessenbekundungsverfahren in der Gemarkung Gorsleben



Abbildung 4: Detailkarte Los 3 zum Interessenbekundungsverfahren in der Gemarkung Gorsleben

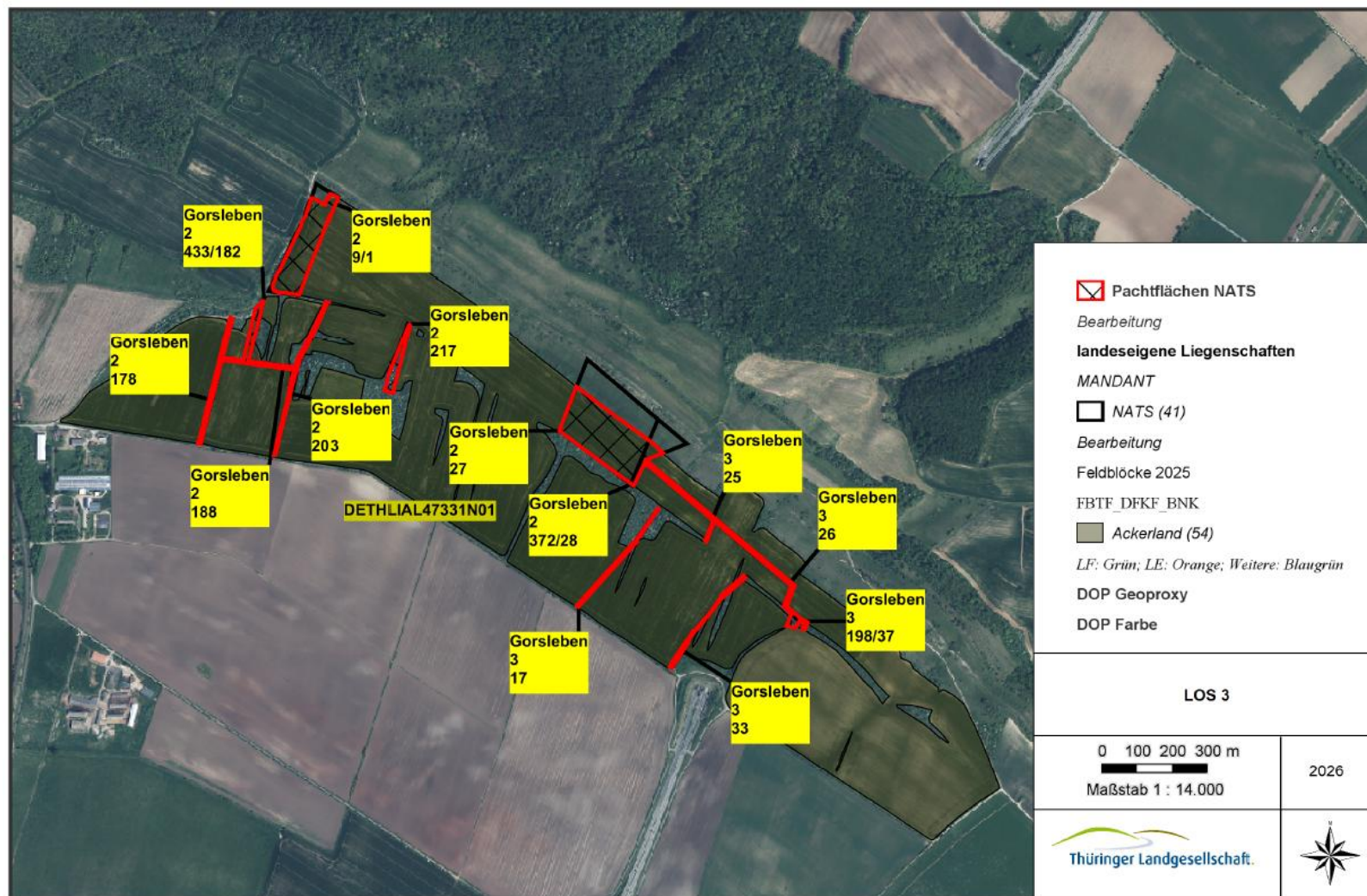
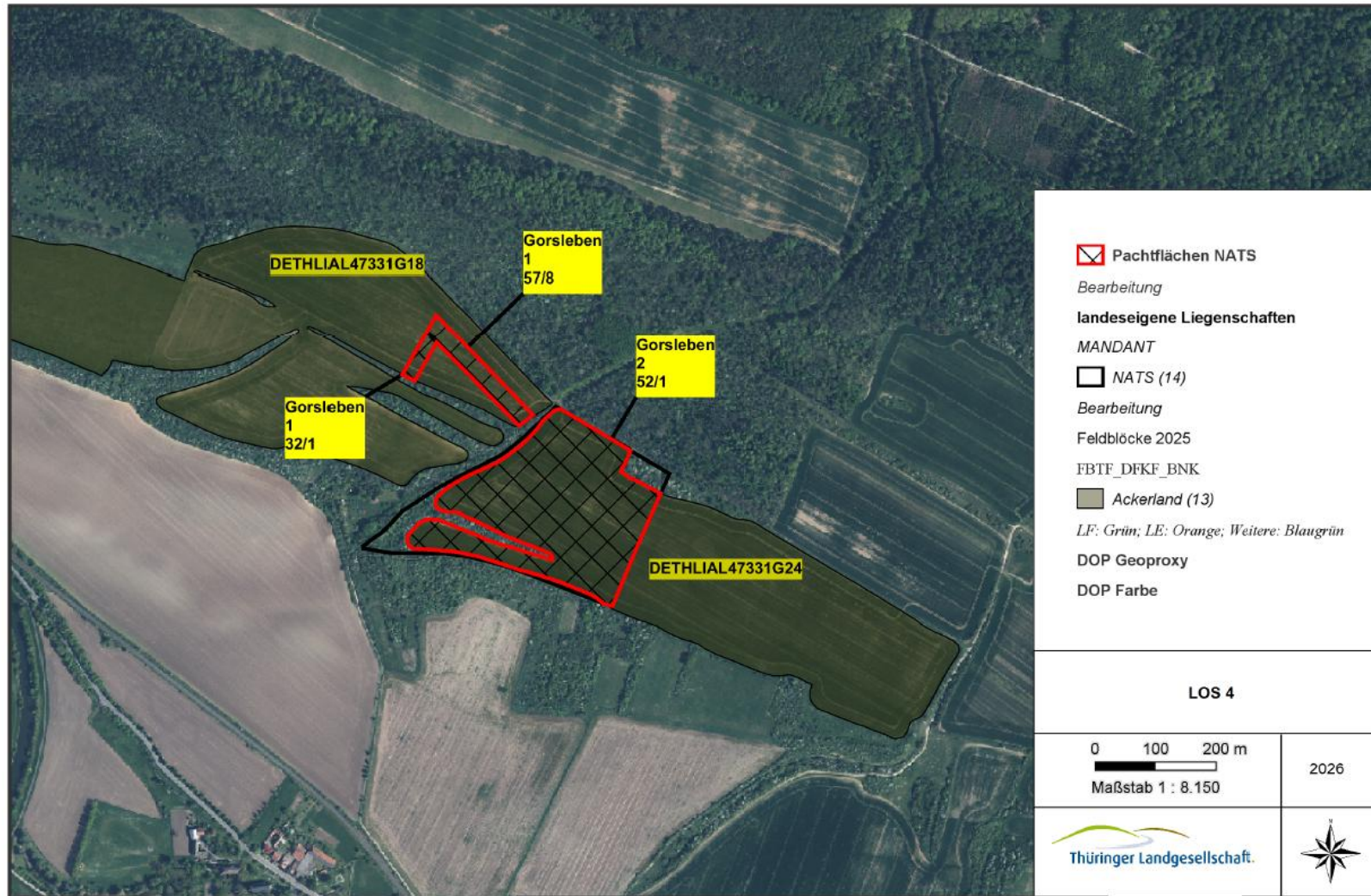


Abbildung 5: Detailkarte Los 4 zum Interessenbekundungsverfahren in der Gemarkung Gorsleben



3. HINWEIS ZUR ERSTELLUNG IHRES GEBOTES

Ihr Pachtgebot muss inhaltlich vollständig sein. Eine sorgfältige Bearbeitung ist notwendig, weil unvollständige Unterlagen und fehlende Angaben zu einem Ausschluss führen können.

Bitte drucken Sie die Seiten **16** bis **19** dieses Dokumentes zur Gebotsabgabe aus und ergänzen Sie handschriftlich die erforderlichen Angaben.

Landwirtschaftliche Betriebe haben als Anlage zum Gebotsschreiben (siehe 4.8.) eine Betriebsbeschreibung mit einzureichen. In dieser sind zusätzliche Erläuterungen zu den betrieblichen Angaben (siehe 4.8 Seite 16) zu geben. Die Betriebsbeschreibung sollte inklusive aller Erläuterungen 5 Seiten (Schriftgröße 11 Zeilenabstand 1,5) nicht überschreiten.

Existenzgründer haben statt der Betriebsbeschreibung ein Betriebskonzept zusammen mit den Gebotsschreiben (siehe 4.8), dem Pachtgebot und den betrieblichen Angaben einzureichen. Als betriebliche Angaben sind die im Betriebskonzept stehenden Daten einzutragen.

Vergessen Sie nicht das Gebotsschreiben, das Pachtgebot sowie die betrieblichen Angaben (siehe 4.8.) rechtsverbindlich zu unterzeichnen!

4. BEDINGUNGEN DES INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHRENS

4.1. Auftrag

Es werden landeseigene Liegenschaften aus dem Ressort Naturschutz zur Verpachtung ausgeschrieben.

Zuständige Stelle:

Freistaat Thüringen
c/o Thüringer Landgesellschaft mbH
Weimarische Straße 29b,
99099 Erfurt (ThLG)

Auskünfte werden Montag bis Freitag bis zum **02.04.2026** wie folgt erteilt:

Ansprechpartner für Fragen zum Interessenbekundungsverfahren:

Thüringer Landgesellschaft mbH
Frau Rücknagel
Telefon: +49 361 4413-161
E-Mail sekretariat.ase@thlg.de
Fax: +49 361 4413-299

Mo – Fr: in der Zeit von 7:30 – 11:30 Uhr und 12:30 - 15:00 Uhr

Ansprechpartner für naturschutzfachliche Fragen:

Stiftung Naturschutz Thüringen
Frau Merkel
Telefon: +49 0361 – 573931205
E-Mail: Annemarie.Merkel@snt.thueringen.de

4.2. Haftungsausschluss

Etwaige Angebote des Freistaates Thüringen erfolgen freibleibend. Ein Rechtsanspruch auf Vertragsabschluss besteht nicht. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen aber ohne Gewähr. Garantien werden nicht abgegeben.

4.3. Datenermittlung zu Pachtflächen

Die Ermittlung der angegebenen Flächen für Grünland erfolgte aus einer grafischen Verschneidung der Flurstücke mit den Feldblockdaten der Landwirtschaftsverwaltung des Freistaates Thüringen unter Abgleich der Flächen auf die Angaben des Liegenschaftskatasters sowie unter Einschätzung der möglichen Nutzung.

4.4. Besuchsberechtigung und Fragen zum IBV

Eine Besichtigung ist im Vorhinein abzustimmen. Aufwendungen der Interessenten werden nicht erstattet. Dies gilt insbesondere für Kosten, die durch die Hinzuziehung von beratenden Sachverständigen entstehen.

Antworten zu Fragen einzelner Interessenten werden anonymisiert auf der Homepage der ThLG eingestellt.

4.5. Abgabe des Gebotes

- Landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb sowie leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe im Nebenerwerb sind berechtigt, Gebote abzugeben.
- Die Gebote müssen spätestens bis zum Schlusstermin am **02.04.2026 bis 10.00 Uhr** bei der zuständigen Stelle eingegangen sein und werden im Anschluss bzw. am darauffolgenden Werktag geöffnet. Anschließend

wird den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg (ohne Einschreiben) bestätigt.

- Nebengebote sind nicht zugelassen.
- Elektronische Gebotsabgabe ist nicht zugelassen.
- Es ist das Gebotsschreiben (siehe 4.8.) nebst Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben in verschlossenem Umschlag bis zum Schlusstermin an die Thüringer Landgesellschaft mbH einzusenden oder dort abzugeben.
- Der Pachtpreis ist durch den Bieter unter Berücksichtigung der vorgegebenen Nutzungsanforderungen und des vorgelegten Nutzungskonzepts auskömmlich zu kalkulieren.
- Der Umschlag ist außen mit anliegendem Kennzettel (siehe 4.8. Seite 19) zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift zu bezeichnen.
- Das Gebot ist ausschließlich auf ganze Lose abzugeben.
- Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie vollständig ausgefüllt sowie alle erforderlichen Unterlagen (siehe 3. Hinweis zur Erstellung Ihres Gebotes) vorhanden sind.
- Sollten Sie Ihr Gebot nicht im eigenen Namen abgeben, bitten wir Sie, Ihr Vertretungsverhältnis und Ihre Vertretungsbefugnis (Vollmacht) nachzuweisen. Bieter, die ein gemeinsames Gebot einreichen, werden gebeten, einen Bevollmächtigten zu bestimmen.

4.6. Auswertung des Gebotes

Die eingegangenen Gebote werden sorgfältig ausgewertet. Eine Kontaktaufnahme mit Bietern erfolgt nur, wenn dies zur Klärung des Gebotes erforderlich ist.

Hierbei nicht berücksichtigte Interessenten werden benachrichtigt.

Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen den Freistaat Thüringen abgeleitet werden.

Die Bietergespräche sind am 30.04.2026 geplant. Alle Interessenten werden gebeten sich diesen Tag terminlich frei zu halten.

4.7. Zuschlagsentscheidung

Die Entscheidung über den Zuschlag wird in einer angemessenen Frist erfolgen. Während dieser Zeit werden zum Schutz der fristgerecht bis zum Schlusstermin eingegangenen Gebote keine anderen Interessenten berücksichtigt. Die Schutzfrist endet, wenn die Thüringer Landgesellschaft mbH mit einem Schreiben an alle Bieter das Ende des Interessenbekundungsverfahrens bekannt gibt.

Eine Verpachtung erfolgt durch den Freistaat Thüringen, hier handelnd durch die Thüringer Landgesellschaft mbH.

Bei gleicher Bewertung von zwei Geboten sowie Würdigung der eingereichten Unterlagen werden bisherige Nutzer und Ökobetriebe vorrangig berücksichtigt.

Der Freistaat Thüringen behält sich in begründeten Fällen vor, von den vorstehenden Hinweisen abzuweichen oder diese zu ergänzen. Ansprüche Dritter, die sich hierauf gründen, sind ausgeschlossen.

Der Freistaat Thüringen ist nicht verpflichtet, sich für das höchste oder ein anderes Gebot zu entscheiden.

4.8. Gebotsschreiben

Name und Anschrift des Bieters

.....

Interessenbekundungsverfahren zu Pachtflächen
 des Freistaates Thüringen

Schlusstermin 02.04.2026 bis 10.00 Uhr
 bei der anbietenden Stelle

Gebot

Gebot für: **Pachtflächen des Freistaates Thüringen**

Anlagen:

Pachtgebot (Seite 17 der Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens)

Nutzungskonzept zu Erreichung der naturschutzfachlichen Zielsetzung

Betriebliche Angaben (Seite 18 der Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens)

*) ☐ Betriebsbeschreibung mit Erläuterungen

*) ☐ Betriebskonzept mit Erläuterungen

1. **Meinem/Unserem Gebot liegen die Unterlagen des Interessenbekundungsverfahrens als Bedingungen zu Grunde.**
2. Ich/Wir biete(n) für die in unter Punkt 2 „Losbildung“ aufgeführte Fläche.
3. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe im Gebotsschreiben sowie den eingereichten Unterlagen meinen/unseren Ausschluss vom Interessenbekundungsverfahren zur Folge haben kann.

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

.....

Wird das Gebotsschreiben nicht rechtsverbindlich unterschrieben, gilt das Gebot als nicht abgegeben!

*) zutreffendes bitte ankreuzen

Name des Bieters

Angebot für Flächen des Interessenbekundungsverfahrens				
	Nutzungsart	Fläche in ha	Pachtpreis (€/ha/Jahr)	Summe (Pacht/Jahr)
Los 1	Ackerland	3,1941	€	€
	Geringsland	0,1459	€	€
Los 2	Ackerland	7,2350	€	€
Los 3	Ackerland	7,1523	€	€
	Geringstland	0,6806	€	€
Los 4	Ackerland	7,7718	€	€

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Name des Bieters

INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN PACTHFLÄCHEN GORSLEBEN

lfd.Nr.	Betriebliche Angaben		
0	Status des Bewerbers	Junglandwirt	☐
		Existenzgründer	☐
1	Rechtsform	Einzelunternehmen	☐
		Personengesellschaft	☐
		Juristische Person	☐
		gehörig zu einer Unternehmensgruppe? Falls ja, Name der Dach-/Managementgesellschaft:	☐
2	Betriebsform (spezialisiert Betriebe)	Ackerbau	☐
		Gartenbau	☐
		Dauerkulturen	☐
		Futterbau	☐
		Veredlung	☐
	Betriebsform (Gemischtbetriebe)	Pflanzenbauverbund	☐
		Viehhaltungsverbund	☐
		Pflanzenbau-Viehhaltung	☐
3	Erwerbsform	Nicht klassifizierbare Betriebe	☐
		Haupterwerbsbetrieb	☐
4	Bewirtschaftungsform	Nebenerwerbsbetrieb	☐
		Konventionell	☐
		Ökologisch	☐
		Solidarische Landwirtschaft	☐
5	Gesamtbewirtschaftungsfläche (Summe)		ha
		falls zutreffend, Gesamtbewirtschaftungsfläche (Summe) Unternehmensgruppe	ha
		davon bewirtschaftetes Ackerland	ha
		bewirtschaftetes Grünland	ha
		davon Grünland für eigene Futtererzeugung	ha
		Eigentumsfläche	ha
		Pachtfläche	ha
6	Tierproduktion	Sonderkulturen (Welche?)	ha
		Rinder	GVE
		davon Milchkühe	GVE
		davon Mutterkühe	GVE
		davon Mastrinder	GVE
		Schweine	GVE
		davon Zuchtschweine	GVE
		davon Mastschweine	GVE
		Schafe/Ziegen	GVE
		Geflügel	GVE
		Pferde	GVE
		(sonstige)	GVE
		Summe GVE	GVE
		davon Summe GVE Freilandhaltung	GVE
7	Direktvermarktung	☐	
8	Regenerative Energie	KWH/Jahr	
9	Arbeitsplätze im Betrieb (aktuell)	Arbeitskräfte	Anzahl
		Vollbeschäftigteneinheit	VBE
		Auszubildende	Anzahl
10	Berufsausbildung in den letzten 5 Jahren (Anzahl Auszubildende)	Anzahl	
11	Flächenentzug für öffentliche Maßnahmen (letzte 6 Jahre)	ha	
12	Zu erwartender Flächenentzug für öffentliche Maßnahmen (nächste 6 Jahre)	ha	
13	getätigte Investitionen in den letzten 5 Jahren	€	
14	geplante Investitionen in den nächsten 5 Jahren	€	
15	Betriebsstätte, von der aus die Bewirtschaftung erfolgen soll	Name	
		Straße Nr.	
		PLZ Ort	
16	Entfernung zwischen Betriebsstätte und Pachtfläche (Wegstrecke, bezogen auf die Nutzung durch landwirtschaftliche Maschinen)		km

VBE – 1,0 Vollbeschäftigteneinheit entspricht einer Vollzeit Arbeitskraft

Ort, Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Kennzettel für Gebotsumschlag Umschlag nicht öffnen! Gebot der zuständigen Stelle bitte sofort weiterleiten!	
Vom Bieter auszufüllen!	
Ausschreibende Stelle:	Freistaat Thüringen c/o Thüringer Landgesellschaft mbH
Absender: (Bieter)	
Maßnahme:	Interessenbekundungsverfahren zu Pachtflächen des Freistaates Thüringen in der Gemarkung Gorsleben
Abgabetermin:	02.04.2026 Uhrzeit: 10.00 Uhr
von der Ausschreibenden Stelle auszufüllen!	
Laufende Nummer des Gebotes:	

5. ANLAGE

Musterpachtvertrag

Landpachtvertrag

AZ: 717700-0001-EV.00xxx
Vertragskennung:

Zwischen der

Thüringer Landgesellschaft mbH
vertreten durch die Geschäftsführerin
Kathrin Weiß
Weimarische Str. 29b
99099 Erfurt

als Bevollmächtigte

handelnd für den
vertreten durch das

Freistaat Thüringen,
Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie,
Naturschutz und Forsten

als Verpächter

und

vertreten durch

als Pächter

wird folgender Landpachtvertrag geschlossen:

Präambel

Die Grundstücke wurden im Rahmen des Nationalen Naturerbes (NNE) mit der Zweckbestimmung Naturschutz von der BVVG unentgeltlich auf den Freistaat Thüringen übertragen. Ihre Verwendung unterliegt den Vorgaben der NNE-Rahmenvereinbarung, die im April 2013 zwischen dem TMLFUN, der BVVG und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit abgeschlossen wurde. Die zweckgebundene Verwendung ist dem Bund im Rahmen der regelmäßigen NNE-Berichterstattung anzuzeigen.

Die Pachtflächen liegen im FFH-Gebiet Nr. 29 „Westliche Schmücke – Spatenberge“, im Vogelschutzgebiet (SPA) Nr. 9 „Hainleite - Westliche Schmücke“, im Naturschutzgebiet (NSG) Nr. 387 „Kahle Schmücke bei Heldrungen“

§ 1 Pachtgegenstand

- (1) Verpachtet werden zur landwirtschaftlichen Nutzung Flächen in einer Gesamtgröße von ha in der Gemarkung imkreis.

Die verpachteten Flächen sind im Einzelnen in dem beigefügten Flächenverzeichnis (Anlage 1), dass Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführt.

- (2) Mitverpachtet werden die auf dem Pachtland befindlichen Anpflanzungen, Bäume, Hecken, Sträucher sowie die mit dem Eigentum am Pachtland verbundenen Nutzungsrechte, die der Bewirtschaftung der Pachtsache dienen.
- (3) Das Inventar, einschließlich des Feldinventars, wird nicht mitverpachtet.
- (4) Ausgenommen von der Verpachtung sind das Jagd- und Fischereirecht sowie das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Gips, Ton, Lehm, Sand, Mergel, Kies und anderen Bodenbestandteilen.
- (5) Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, die bei Abschluss des Pachtvertrages auf den verpachteten Flächen ruhen oder künftig entstehen, muss der Pächter dulden. Dies gilt auch für dinglich nicht gesicherte ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der zugehörigen Anlagen.

§ 2 Dauer des Pachtverhältnisses

- (1) Das Pachtverhältnis beginnt am und endet am
Das Pachtjahr läuft vom 01.10. bis zum 30.09. eines jeden Jahres.
- (2) Der Pächter erhält darüber hinaus das Recht zur Aberntung der Pachtflächen.
- (3) Der Pächter ist verpflichtet, bei Pachtwechsel den neuen Pächter bereits nach Aberntung vor Ablauf des 30.09. die Flächen in Besitz nehmen zu lassen.

- (4) Die Ausdehnung des Pachtverhältnisses über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus bedarf des Abschlusses eines neuen Pachtvertrages.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der jährliche Pachtzins beträgt für die gesamte Pachtfläche **EUR**, in Worten:, 00/100 Euro (Pachtzinsberechnung Anlage 1) und ist am **30.09.** eines jeden Jahres fällig.

Pächter und Verpächter stimmen bereits jetzt einer Korrektur des Pachtzinses im Nachgang zu einer Pachtsachenbeschreibung/Pachtsachenkontrolle zu, sofern die tatsächlichen Nutzungsarten der Flächen von denen in der Pachtzinsberechnung (Anlage 1) zugrunde gelegten Nutzungen abweichen.

Der Pachtzins ist auf das Konto des TLUBN in Jena einzuzahlen:

Kontoinhaber	Freistaat Thüringen
Kreditinstitut	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE57820500003004444240
BIC:	HELADEFF820
Verwendungszweck:	XXXX

Die Leistungen fallen unter § 4 Nr. 12 UStG.

- (2) Der Verpächter kann den Pächter anweisen, die Zahlung auf ein anderes, zugleich zu benennendes Konto zu leisten.
- (3) Zahlt der Pächter bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt ist unbeschadet der Pflicht des Pächters zum Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens, die rückständige Forderung mit einem Zins, dessen Höhe sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bemisst, zu verzinsen.
- (4) Der Pächter kann gegen die Pachtzinsforderung nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die der Verpächter unbestritten gelassen hat oder für die der Pächter einen mindestens vorläufig vollstreckbaren Titel hat.
Entsprechendes gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Pächters.

§ 4 Änderung des Pachtzinses

- (1) Wenn das Pachtland um wenigstens 5 v. H. kleiner oder größer ist als in § 1 Abs. 1 angegeben, mindert oder erhöht sich der Pachtzins auf Verlangen ab dem darauffolgenden Pachtjahr um den Hundertsatz der Abweichung.

- (2) Verpächter und Pächter können nach Ablauf von jeweils zwei Jahren eine angemessene Anpassung des Pachtzinses auch dann verlangen, wenn die gegenseitigen Verpflichtungen noch nicht in ein grobes Missverhältnis zueinander geraten sind. Bei der Feststellung des angemessenen Pachtzinses dient der durchschnittliche Pachtzins, der bei der Neuverpachtung gleichwertiger Pachtgrundstücke ortsüblich vereinbart wird, als Orientierungshilfe.

Verbessert oder verschlechtert sich infolge der Bewirtschaftung der Pachtsache durch den Pächter deren Ertrag, so kann aus diesem Grunde eine Änderung des Pachtzinses nicht begehrt werden.

Entstehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des zu ändernden Pachtzinses, stimmen diese schon jetzt im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen einem Antrag auf Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen beim zuständigen Landwirtschaftsgericht zu.

- (3) Ändert sich der Umfang der verpachteten Flächen infolge einer vorzeitigen Kündigung nach § 15 Abs. 1, oder § 16 dieses Vertrages gegenüber dem, der in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 festgehalten ist, so vermindert sich der Pachtzins vom Zeitpunkt der Herausgabe um den auf diese Flächen entfallenen Pachtzins.
- (4) Bei der Festsetzung des Pachtzinses gemäß § 3 Abs. 1 findet der Umstand Berücksichtigung, dass die verpachteten Flächen im *Sinne der Präambel / der in Anlage 3* genannten naturschutzfachlichen Ziel- und Zweckbestimmungen entwickelt werden sollen. Dadurch können sich während der Laufzeit des Pachtverhältnisses zeitlich begrenzte Einschränkungen bei der Bewirtschaftung durch naturschutzfachlich begründete Maßnahmen und Anordnungen in geringem Umfang ergeben. Im vereinbarten Pachtzins sind die hierdurch ggf. zu erwartenden Einbußen oder Mehrkosten bereits berücksichtigt und rechtfertigen keine weitere Minderung des Pachtzinses.

Oder bei Pachtverträgen im KULAP

- (5) Bei der Festsetzung des Pachtzinses gemäß § 3 Abs. 1 findet der Umstand Berücksichtigung, dass die verpachteten Flächen im Sinne der Präambel entwickelt werden sollen. Dadurch können sich während der Laufzeit des Pachtverhältnisses zeitlich begrenzte Einschränkungen bei der Bewirtschaftung durch naturschutzfachlich begründete Maßnahmen und Anordnungen in geringem Umfang ergeben. Im vereinbarten Pachtzins sind die hierdurch ggf. zu erwartenden Einbußen oder Mehrkosten bereits berücksichtigt und rechtfertigen keine weitere Minderung des Pachtzinses.

§ 5**Verpflichtungen des Pächters**

- (1) Der Pächter hat dem Verpächter unverzüglich mitzuteilen, wenn nach Übergabe der Pachtsache:
- 1.) Dritte an der Pachtsache Rechte geltend machen,
 - 2.) die Pachtsache durch nicht vorhersehbare Ereignisse erheblich gefährdet wird,
 - 3.) wesentliche Mängel an der Pachtsache erkennbar werden.

Unterlässt der Pächter die unverzügliche Mitteilung, so hat er nicht nur einen dem Verpächter hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen, sondern verwirkt auch das Recht, etwaige Ansprüche gegen den Verpächter auf Minderung des Pachtzinses oder sonstige Entschädigungen geltend zu machen.

§ 6**Lasten**

- (1) Die auf der Pachtsache ruhenden Lasten, ausgenommen solche, die aus der Substanz der Pachtsache zu bestreiten sind, trägt der Pächter. Hiervon ausgenommen ist die Grundsteuer, welche ausnahmslos vom Pächter zu tragen ist. Vom Verpächter bereits gezahlte Beträge hat der Pächter dem Verpächter zu erstatten.
- (2) Der Pächter trägt auch Abgaben zur Berufsgenossenschaft, zu Drängenossenschaften sowie zu Wasser- und Bodenverbänden. Abgaben, die von Dritten zur Erfüllung vergleichbarer Aufgaben erhoben werden, stehen dem gleich.
- (3) Der Pächter hat nach Vorlage eines Nachweises über die Lastenerhebung oder im Falle unmittelbarer Veranlagung unverzüglich zu zahlen.

§ 7**Übergabe der Pachtsache**

- (1) Der Pächter ist bereits im Besitz der pachtgegenständlichen Grundstücke. Die Pachtsache gilt vom Pächter als in ordnungsgemäßigem Zustand befindlich akzeptiert.

oder

Der Pächter ist aufgrund eines durch Fristablauf beendeten Pachtverhältnisses mit dem Verpächter bereits im Besitz der pachtgegenständlichen Grundstücke. Die Pachtsache gilt vom Pächter als in ordnungsgemäßigem Zustand befindlich akzeptiert.

oder

Die Pachtsache wird wie besehen übernommen.
Die Pachtsache wird vom Pächter als in ordnungsgemäßigem Zustand befindlich akzeptiert.

- (2) Die Fläche wird verpachtet wie sie liegt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung für Größe, Grenzen, Ertragsfähigkeit und Eignung für die vom Pächter beabsichtigte Nutzung. Der Pächter trägt die Gefahr dafür, dass seine Grundstücksnutzung durch schädliche Naturereignisse oder durch Dritte beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

§ 8

Ordnungsgemäße Erhaltung der Pachtsache

- (1) Der Pächter hat die Pachtsache ordnungsgemäß zu bewirtschaften und die darauf befindlichen Anlagen auf seine Kosten ordnungsgemäß zu erhalten, soweit und solange dies wirtschaftlich vernünftig durch laufende Ausbesserung erfolgen kann.

Stillgelegte Flächen müssen entsprechend den Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung gepflegt werden.

- (2) Die Aussaat bzw. das Aufbringen von gentechnisch veränderten Organismen ist nicht zulässig.
- (3) Der Pächter hat die mitverpachteten Anpflanzungen, Bäume, Hecken, Sträucher nach Absprache mit dem Verpächter zu hegen und zu pflegen. Abgestorbene Gehölze müssen in Absprache und auf Verlangen des Verpächters entfernt und gegebenenfalls ersetzt werden.
- (4) Der Umgang mit den natürlichen Elementen der Pachtsache (Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt) erfolgt nach geltendem Recht.
- (5) Der Pächter hat auch ohne vorherige Benachrichtigung durch den Verpächter die Begehung und Besichtigung der Pachtsache zu gestatten.
- (6) Im Rahmen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist der Pächter verpflichtet, seine Bewirtschaftung an den in der Präambel / in Anlage 3 näher bezeichneten Ziel- und Zweckbestimmungen auszurichten.

oder bei Pachtverträgen im KULAP

- (6) kann entfallen

§ 9

Verkehrssicherungspflicht

- (1) Dem Pächter obliegt vom Beginn der Pachtzeit an die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des gesamten, in § 1 dieses Vertrages bestimmten Pachtgegenstandes und der Zuwegungen.
- (2) Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen,

- a) dass Maschinen und Geräte ordnungsgemäß eingesetzt und außerhalb des Einsatzes ab- und geschlossen gehalten werden,
 - b) dass keine Bodenverunreinigungen, zum Beispiel durch auslaufendes Öl oder Benzin, eintreten können und
 - c) dass die Zuwegungen zu den Grundstücken verkehrssicher sind.
- (3) Der Pächter stellt den Verpächter und dessen Bevollmächtigte von Ansprüchen Dritter, die aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden, frei.
- (4) Zur Deckung von möglichen Schäden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hat der Pächter eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung gegenüber dem Verpächter nachzuweisen.
Ein Versicherungsdefizit ist im Schadensfall vom Pächter zu tragen.
- (5) Dem Pächter obliegt auch insoweit die Verkehrssicherungspflicht, als er die Benutzung der mitverpachteten Zuwegung zur Ausführung von, der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienenden Bewirtschaftungsmaßnahmen durch an die Pachtsache anliegende Waldbesitzer oder deren Beauftragte zu dulden hat. Schadenersatzansprüche des Pächters gegenüber dem Benutzer bleiben unberührt.
- (6) Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Pächter unentgeltlich und unter Verzicht auf jeglichen Aufwendungs-, Verwendungs- und Schadenersatz.

§ 10

Änderung der Pachtsache durch den Pächter

- (1) Der Pächter darf die landwirtschaftliche Bestimmung der Pachtsache nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verpächters ändern.
- (2) Im Rahmen der landwirtschaftlichen Bestimmung der Pachtsache ist der Pächter berechtigt, seine Nutzung nach Maßgabe der wirtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse unter Beachtung etwaiger Beschränkungen die sich aus der Präambel / aus der Anlage 3 ergeben, sowie der geltenden Vorschriften zu ändern. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters bedarf der Pächter jedoch, wenn er die Nutzung der Pachtsache so ändern will, dass dadurch die Art der Nutzung der Pachtsache über die Pachtdauer hinaus beeinflusst wird.

oder bei Pachtverträgen im KULAP

- (2) kann entfallen
- (3) Entstehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob eine Nutzungsänderung durch den Pächter die Art der Nutzung über die Pachtdauer hinaus beeinflusst, stimmen die Parteien schon jetzt im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung über die Bestellung eines

Sachverständigen, einem Antrag auf Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen beim zuständigen Landwirtschaftsgericht zu.

§ 11

Änderung der Pachtsache durch den Verpächter

- (1) Maßnahmen des Verpächters auf der Pachtsache, die zur Erreichung der in der Präambel / in Anlage 3 genannten Ziel- und Zweckbestimmungen durchgeführt werden sollen, hat der Pächter zu dulden, sofern dies unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar ist.

oder bei Pachtverträgen im KULAP

- (1) Maßnahmen des Verpächters auf der Pachtsache, die zur Erreichung der in der Präambel genannten Ziel- und Zweckbestimmungen durchgeführt werden sollen, hat der Pächter zu dulden, sofern dies unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen zumutbar ist.
- (2) Der Verpächter hat Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen dem Pächter vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (3) Entstehen zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten, insbesondere über die Höhe der dem Pächter entstandenen Aufwendungen und entgangenen Erträge stimmen die Parteien schon jetzt im Falle des Nichtzustandekommens einer gütlichen Einigung über die Bestellung eines Sachverständigen einem Antrag auf Anordnung der Begutachtung durch einen Sachverständigen beim zuständigen Landwirtschaftsgericht zu.

§ 12

Wildschadensersatz

- (1) Der Ersatz des Wildschadens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und steht dem Pächter zu.
- (2) Ist der Pächter zugleich Jagdpächter, besteht kein Anspruch auf Wildschadensersatz gegenüber dem Verpächter.

§ 13

Meldung ökologischer Altlasten

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, dem Verpächter unverzüglich nach Bekanntwerden das Vorhandensein ökologischer Altlasten auf den gepachteten Flächen mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht auch für ökologische Altlasten, die sich nicht auf den gepachteten Flächen befinden, aber auf deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung Auswirkung haben können.
- (2) Die Mitteilung erfolgt unter Verwendung eines Formblattes, das als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt ist.

- (3) Kommt der Pächter dieser Verpflichtung nicht oder nicht unverzüglich nach und entsteht dem Verpächter hieraus ein Schaden, ist der Pächter ihm zu dessen Ersatz verpflichtet.

§ 14

Unterverpachtung/Nutzungsüberlassung

- (1) Der Pächter ist nicht berechtigt, die Nutzung der Pachtsache oder von Teilen davon einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Pachtsache unterzuverpachten. Die Überlassung der Pachtsache ganz oder teilweise an einen anderen landwirtschaftlichen Zusammenschluss zum Zwecke der gemeinsamen Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.
- (2) Der Verpächter kann vom Pächter einen Pflugtausch verlangen, wenn dieser zur Bewirtschaftung von Flächen, die der Verpächter an Dritte verpachtet hat, geboten und dem Pächter zumutbar ist. Kommt der Pächter dem Verlangen nicht nach, so kann der Verpächter von ihm Ersatz für den ihm daraus entstandenen Schaden verlangen. Die Geltendmachung weiterer Rechte des Verpächters bleibt unberührt.

oder individuell

In Abstimmung mit dem Bevollmächtigten wird dem bestehenden Flächentausch/ Pflugtausch/ Unterverpachtung des Flurstückes X, Flur Y in der Gemarkung Z zwischen dem Pächter und Name & Adresse des Unterpächters zugestimmt.

➔ bei mehreren Flurstücken und/oder Unterpächtern:

Die Auflistung der davon betroffenen vertragsgegenständigen Flurstücke ist diesem Vertrag als Anlage X beigelegt.

Änderungen sind dem Eigentümer oder dem Bevollmächtigten zu Beginn eines Pachtjahres flurstücksgenau mitzuteilen.

Darüber hinaus ist der Pächter verpflichtet, die unter der Präambel/ Anlage 3 beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen dem Unterpächter mitzuteilen. Bei Verstößen gegen die Bewirtschaftungsauflagen haftet der Pächter.

§ 15

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Verpächter kann den Vertrag, außer bei Vorliegen gesetzlich bestimmter und vertraglich vereinbarter Gründe, außerordentlich kündigen, wenn
- a) die verpachteten Flächen für Zwecke der Raumordnung, der Verkehrsplanung, in Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder nach

dem Baugesetzbuch (BauGB), die verpachteten Flächen für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen oder für andere öffentliche Belange benötigt werden. Ein Bedarf für investive Zwecke steht, sobald und soweit auf der Grundlage von Verordnungen oder festgestellter bzw. genehmigter Planungen Baurecht geschaffen ist, dem Bedarf für öffentliche Belange gleich.

Für diese Fälle ist auch eine Kündigung über Teilflächen möglich.

- b) der Pächter ordnungswidrig wirtschaftet oder sonstige wesentliche Vertragspflichten schwer oder wiederholt verletzt und die aufgetretenen Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich bestimmten Frist nicht abstellt.
- c) der Pächter die in der Präambel / in Anlage 3 näher bezeichneten Ziel- und Zweckbestimmungen erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

oder bei Pachtverträgen im KULAP

- c) kann entfallen
 - d) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines nicht unerheblichen Teiles des Pachtzinses länger als drei Monate in Verzug ist.
 - e) gegen den Pächter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder die Einzelzwangsvollstreckung gegen den Pächter betrieben wird.
- (2) Stirbt der Alleinpächter, so sind sowohl seine Erben als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Pachtjahres zu kündigen.
 - (3) Die Kündigung muss mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe erfolgen.

§ 16

Kündigung wegen Verwendung der Flächen für öffentliche Maßnahmen

- (1) Ist die Einbeziehung der Flächen in Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 1 a) oder für andere öffentliche bzw. investive Zwecke geplant, so steht dem Verpächter ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Pachtjahres zu. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Pächter spätestens 3 Monate vor Ende des Pachtjahres zu erklären.
- (2) Im Falle des § 15 Abs. 1 a) i. V. m. § 16 Abs. 1 wird ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, den der Pächter womöglich deswegen erleidet, weil er auf die vereinbarte Pachtdauer vertraut hat, ausgeschlossen.

§ 17

Rückgabe der Pachtsache nach Ablauf der Pachtzeit

Der Pächter ist verpflichtet, bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Pachtsache in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 18

Sonstige Vertragsbedingungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- (2) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Landwirtschaftsgerichts, in dessen Amtsbezirk sich das Pachtland befindet.
- (4) Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar dieses Vertrages.
- (5) Die vertragsgegenständlichen Flächen liegen vollständig oder teilweise in folgenden Schutzgebieten (bei Betroffenheit Art des Gebietes angeben):
 - ☐ FFH-Gebiet:
 - ☐ Naturschutzgebiete (NSG):
 - ☐ EG-Vogelschutzgebiete (SPA):
 - ☐ Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB):
 - ☐ Biosphärenreservat (BR):

Der Pächter ist verpflichtet bei der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen die Auflagen der Schutzgebietsverordnungen einzuhalten. Er ist verpflichtet sich im Vorfeld über die einzelne Betroffenheit der Flächen zu informieren.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt eine solche, die der gewollten rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 20

Anzeige

Der Pachtvertrag wird von dem Verpächter dem zuständigen Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss angezeigt.

Anlagen:

- Anlage 1: Auflistung der Pachtflächen nach Gemeinden /Gemarkungen, Pachtpreisberechnung
- Anlage 2: Formblatt zur Meldung von Altlasten
- Anlage 3: Ziel- und Zweckbestimmung der Pachtsache
- Anlage 4: Übersichtskarten

Ort,

Erfurt,

Unterschrift des Pächters

Unterschrift des Bevollmächtigten

Der Pachtvertrag wird vom Verpächter bei der zuständigen Behörde digital angezeigt.

Thüringer Landgesellschaft mbH

Anlage 2

Erfassung ökologischer Altlasten

Ihre Adresse:

Telefon-Nr.:

Bundesland Reg.-Bezirk

Kreis Gemeinde

Tragen Sie bitte in die folgende Tabelle die auf Ihren Flächen liegenden Altlasten ein. Verwenden Sie dazu die unten aufgeführten Zahlen und Buchstaben.

Altlastenkennzahl	Altlastensymbol(e)	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

Kennzahl: 1 = Tankstelle*Symbol:* B = Benzin

2 = Altöllager

Ö = Öl/Dieselmkraftstoff

3 = Werkstatt/

P = Pflanzenschutzmittel

Technikstützpunkt

D = Düngemittel

4 = ACZ

G = Gülle

5 = Freilanddüngerlager

F = Fäkalien

6 = Güllestapelbecken/

S = Silosickersaft

Jauchegrube

H = Hausmüll

7 = Silo/Freilandsilo

U = Bauschutt

8 = Feldflugplatz

A = Autowracks

9 = Mülldeponie/Alt-

M = Munition

ablagerung

K = Kampfstoffe

10 = Munition/Kampfstoffe

C = Chemikalien

11 = Sonstiges

X = Sonstiges:

Bitte geben Sie für jeden der auftretenden Stoffe die vorhandene Menge, die beeinträchtigte Fläche und den Zeitraum der Existenz der Altlast an.

Altlasten-Symbol	
Menge	
Fläche	
Zeitraum (Jahre)	

Gibt es Anzeichen einer Umweltbeeinträchtigung durch:

- ☐ Geruchsbelästigung
- ☐ Staubbelästigung
- ☐ Boden- und Vegetationsschäden
- ☐ Grundwasserbeeinträchtigung
- ☐ Oberflächenwasserbeeinträchtigung
- ☐ Sonstiges:

Fällt das Gelände in den Bereich eines Trinkwasser-/Naturschutzgebietes?

.... ja ... nein

Falls ja, Bezeichnung des Schutzgebietes

Verursacher der Altlast

(auch Rechtsnachfolger)

Sind die zuständigen Behörden informiert? ... ja nein

Falls ja, welche Behörde wurde wann und durch wen informiert?

.....

.....

.....

Bereits eingeleitete Maßnahmen

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen:

Wichtig ist, dass nach Möglichkeit u.a. die genaue Bezeichnung des Flurstückes angegeben wird, auf dem sich die jeweilige Altlast befindet.

Weitere Beschreibungen des belasteten Objekts und der vorhandenen Stoffe sind gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt darzulegen.

Sollte eine ehem. LPG oder ein anderer ehem. Betrieb Verursacher gewesen sein, so ist dieser Betrieb bzw. der heutige Nachfolgebetrieb/Rechtsnachfolger (soweit vorhanden) anzugeben.

Hinsichtlich der bereits eingeleiteten Maßnahmen sind solche mitzuteilen, die man selbst, ein Dritter oder die zuständige Behörde eingeleitet hat.

Ziel- und Zweckbestimmung der Pachtsache

(wird von der Stiftung Naturschutz Thüringen zugearbeitet)